

MANUAL Nr. *181*



Kantonsrat

Eingegangen: 20. März 2006/11

Veronika Heller  
Kantonsrätin SP  
Furkastrasse 15 / Pf 657  
8201 Schaffhausen

Regierungsrat des  
Kantons Schaffhausen  
Rathaus  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 20. März 2006

## Kleine Anfrage **4/2006**

### **NFA und Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung der Staatsbeiträge an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Am 28. Februar 2004 hat das Volk mit überwiegender Mehrheit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit insgesamt 27 Verfassungsänderungen zugestimmt. In Zukunft soll u.a. der Bund allein für individuelle Leistungen der AHV und der IV zuständig sein, während für die Ergänzungsleistungen der Bund und die Kantone gemeinsam zuständig sein werden.

Die Vorlage für die dadurch notwendigen Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene ist gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung.

### **Die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005**

(BBl Nr. 42 vom 25. Oktober 2005, S. 6029 bis 6366).

Aus der Botschaft geht u.a. folgendes hervor:

#### Zur AHV (Ziff. 2.9.1.2, S. 6192 f.)

- Die NFA führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig (Ziff. 2.9.1.2.1, S. 6192);
- Da in den meisten Kantonen die Gemeinden heute einen Teil der Kantonsbeiträge zu übernehmen haben, muss die innerkantonale Lastenverteilung neu geregelt werden (Ziff. 2.9.1.2.4, S. 6193).

#### Zur IV (Ziff. 2.9.3, S. 6196 ff.)

Der Aufgabenbereich individuelle Leistungen IV geht in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes über (Ziff. 2.9.3.1.2, S. 6196);  
Da in den meisten Kantonen die Gemeinden heute einen Teil der Kantonsbeiträge zu übernehmen haben, muss die innerkantonale Lastenverteilung neu geregelt werden (Ziff. 2.9.3.2.4, S. 6198).

Zu den Ergänzungsleistungen (Ziff. 2.9.8, S 6221 ff.)

Die angestrebte Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen (Existenzsicherung: 5/8 Bund und 3/8 Kantone; Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten: 100 % Kantone) wird grossmehrheitlich gutgeheissen (Ziff. 2.9.8.1.6 Ergebnisse der Vernehmlassung, S. 6223); Der über den täglichen Grundbedarf hinausgehende Betrag wird indessen ausschliesslich von den Kantonen getragen (Ziff. 2.9.8.3 Kommentar zu Art. 13 ELG / Finanzierung, S. 6230);

In die kantonale Hoheit wird nicht eingegriffen. Es liegt an den Kantonen zu bestimmen, wie sie ihre Beiträge finanzieren wollen (Ziff. 2.9.8.3 Kommentar zu Art. 13 ELG / Finanzierung, S. 6231).

In Kapitel 3.5 „Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte“ wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, eine Beschränkung der kantonalen Gestaltungsfreiheit und Autonomie dürfe nur in Ausnahmefällen erfolgen und, sinngemäss, die Folgen der NFA seien mit innerkantonalem Recht der neuen Situation anzupassen (S. 6296 ff.).

### **Schlussbericht sh.auf vom 15. Dezember 2004**

Im Schlussbericht wird das komplexe Gebilde „Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung der Staatsbeiträge an die AHV, die IV, die Ergänzungsleistungen sowie zur Prämienverbilligung der Krankenversicherungen unter Ziff. 8.5.2.2 dargestellt (S. 175 – 178). Der Regierungsrat kommt zu folgendem Schluss: „Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Finanzierungsverflechtung aufzuheben und die Beiträge an die Sozialversicherungen inkl. Ergänzungsleistungen sowie Prämienverbilligungen durch den Kanton zu finanzieren“ (S. 178). Ein Hinweis auf die vom Bund beabsichtigte total neue Finanzierung in diesem Bereich im Rahmen der NFA, die zudem bereits ab 2008 in Kraft sein soll, fehlt gänzlich.

Die auf S. 177 aufgeführten Tabellen zeigen einerseits, dass die Gemeindebeiträge an die Sozialversicherungen von der Rechnung 1996 (11,7 Mio) bis zum Budget 2005 (30 Mio) um den Faktor 2,56, die Kantonsbeiträge im selben Zeitraum von 16,9 Mio auf 30,8 Mio jedoch nur um den Faktor 1,82 zugenommen haben. Der Kommentar auf derselben Seite „...Das Total der für die Sozialwerke gebundenen Einnahmen stagnierte beziehungsweise nahm weniger stark zu als die Gesamtausgaben, sodass die von Kanton und Gemeinden aufzubringenden Beiträge noch stärker gewachsen sind. (...)“ vermag nicht zu überzeugen, auch wenn durch den Einbezug der Prämienverbilligungen der Krankenkassen nicht nur der „AHV-IV-EL-Topf“ aufgelistet ist. Was bei diesen Berechnungen nämlich auch fehlt, das ist die Aufstellung über die (Mit-)Finanzierungsseite.

Die Belastung der Gemeinden hat sich einmal dadurch überproportional erhöht, dass ihr Anteil der zu übernehmenden Kosten ab 1997 nicht mehr 40 %, sondern neu 56 % betrug, während der Anteil des Kantons von früher 60 % auf 44 % gesunken ist. Konnten die Kosten des „AHV-IV-EL-Topfes“ bis 1991 weitgehend durch die Erbschaftssteuern gedeckt werden, machte sich in den späteren Jahren deren Rückgang deutlich bemerkbar. Seit 2004 kommen noch die 1,79 Mio Ausgleichszahlungen der Gemeinden hinzu und der Bezug der Erbschaftsteuer liegt beim Kanton. Dadurch wird die ganze Angelegenheit rundweg undurchschaubar.

Bevor die NFA im übernächsten Jahr in Kraft tritt haben die Behörden aller Schaffhauser Gemeinden ein sehr hohes Interesse daran, die bisherigen Berechnungsmechanismen à fond zu kennen. Tun sie das nicht, sind sie nicht in der Lage, die vom Kanton zu gegebener Zeit vorgeschlagenen „Kompensationen“ überhaupt zu gewichten oder zu beurteilen.

Deshalb meine Fragen:

1. Wie war und ist die Mitfinanzierung des „AHV-IV-EL-Topfes“ ab dem Jahre 1996 bis heute gesetzlich geregelt, m.a.W. aus welcher Quelle und in welcher Höhe kamen alljährlich die Mittel, die nicht vom Kanton bzw. von den Gemeinden aufgebracht werden mussten?
2. Wann und inwiefern ist das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Bildung und Aeufnung von Wohlfahrtsfonds vom 30. September 1929 – das eine Zuwendung des hälftigen Betrages des der Staatskasse (...) zukommenden Anteils am Reingewinn der Kantonalbank an den „Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung“ vorschrieb – geändert, bzw. allenfalls ausser Kraft gesetzt worden?
3. Nach Aussage des Volkswirtschaftsdirektors soll der Anteil der Gemeinden an der Gewinnablieferung der Kantonalbank 28 % betragen, die gesetzlich festgelegt seien (vgl. Kantonsratsprotokoll Nr. 9 vom 6. Juni 2005, S. 379). Nach den Zahlen, die von der Zentralverwaltung der Stadt Schaffhausen zusammengestellt wurden, schwankt der Anteil der Gemeinden an den Beiträgen der Schaffhauser Kantonalbank (für 1996 lagen keine Zahlen vor) von 1997 bis 2003 zwischen 33,63 und 42,75 %. Wo sind die 28 % gesetzlich festgelegt und seit wann?
4. Wie hoch sind die Verwaltungskosten, die im Kantonsbeitrag enthalten sein sollen (gemäss Schlussbericht sh.auf vom 15. Dezember 2004, S. 177, Fn 268).

Für Ihre Antwort danke ich bestens und grüsse freundlich

  
Veronika Heller